

2487/AB XXI.GP
Eingelangt am:

BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dobnigg und GenossInnen haben am 6. Juni 2001 unter der Nr. 2535/J, an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „**die Schließung der Kfz - Werkstätte der BPD Leoben**“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Der Zeitpunkt der Schließung kann gegenwärtig nicht exakt bestimmt werden, da die Umsetzung des Projektes „**eine Kfz - Werkstatt pro Bundesland**“ ein Verfahren nach B - PVG zwingend erforderlich macht.

Zu den Fragen 3, 5 und 6:

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm im Bereich der Inneren Sicherheit die Überprüfung der einzelnen Wachkörper mit dem Ziel der Vermeidung von Überschneidungen vorgenommen. Zudem wurde uns das Ziel gesetzt, eine konsequente Aufgabenreform vorzunehmen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es daher nur logisch und konsequent, hinsichtlich der bei den Dienststellen der im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie vorzufindenden Kfz - Werkstättenstruktur zwecks Herbeiführung eines effizienteren Ressourceneinsatzes das Reformziel **eine Kfz - Werkstatt pro Bundesland** zu formulieren.

Die Qualität der im Bereich der Kfz - Werkstatt Leoben geleisteten Arbeit wird nicht in Zweifel gezogen. Ungeachtet der ins Treffen geführten Wirtschaftlichkeit der bei der BPD Leoben eingerichteten Kfz - Werkstatt muss festgehalten werden, dass diese Werkstatt in Ermangelung der erforderlichen Kapazitäten und Dimensionen nicht die Voraussetzungen für die eine hinkünftige Kfz - Werkstatt für das gesamte Bundesland Steiermark zu erbringen vermag. Nachdem nur mehr der Betrieb einer Kfz - Fachwerkstatt pro Bundesland für Bundespolizei und Bundesgendarmerie vorgesehen ist, verbleibt für die Fortführung der genannten Kfz - Werkstatt kein Raum.

Zu Frage 4:

Im Sinne einer mitarbeiterorientierten Betriebskultur wurden die allenfalls betroffenen Bediensteten bzw. deren Repräsentanten über das Ergebnis der Analysearbeiten in geeignet scheinender Weise informiert. Im Zuge organisatorischer Veränderungen bietet die Bestimmung des § 11 3e Gehaltsgesetz eine Abfederung bzw. Erleichterung in besoldungsrechtlicher Hinsicht. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die betroffenen Bediensteten unter Zugrundelegung eines Sozialplanes nach Möglichkeit einer entsprechenden Verwendung innerhalb der Behörde zuzuführen.